

GEMEINDE HILZINGEN

5. Änderung des Bebauungsplanes "Breite III" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

B e g r ü n d u n g

=====

Im Bebauungsplan "Breite III" in seiner ursprünglichen Fassung wurde das Grundstück Fl.Nr. 9411 als Baufläche für Gemeinbedarf festgelegt. Die Errichtung eines Kindergartens war auf dem genannten Grundstück vorgesehen.

In der Sitzung am 31.05.1988 hat der Gemeinderat als Standort für einen künftigen Kindergarten im Ortsteil Hilzingen die im Bebauungsplan "Zwischen Wegen" im Gewann "Ob dem Viehmarkt" ausgewiesene Fläche festgelegt.

Da das Grundstück Fl.Nr. 9411 für den Bau des Kindergartens nicht mehr benötigt wird, soll dies nun einer Wohnbebauung zugeführt werden. Auf einer Fläche von ca. 1.300 m² sollen zwei Bauplätze geschaffen und ca. 500 m² dem angrenzenden Kinderspielplatz zugeschlagen werden.



Hilzingen, den 27.09.1988

i. V. Homburger, Bürgermeisterstellvertreter

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Breite III"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 27.09.1988

die Änderung des Bebauungsplanes "Breite III"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Umwandlung einer Baufläche für Gemeinbedarf in WA und Vergrößerung des Spielplatzes.
2. ---
3. ---

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 15.08.1988, geändert am 21.09.1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Umwandlung einer Baufläche für Gemeinbedarf in WA und Vergrößerung des Spielplatzes.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Lageplan vom 15.08.1988, geändert am 21.09.1988.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hilzingen, den 27. September 1988

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt

i.V. Homburger, Bürgermeisterstellvertreter

321

**Bürgermeisteramt
7709 Hilzingen**

A U S Z U G
=====

aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-
sitzung

vom **27. September 1988**

Nr. 16/88

G e f a ß t e r B e s c h l u ß:

**4. Bebauungsplanänderung Breite III Hilzingen mit Beschluß der
Änderungssatzung**

Zum Sachverhalt siehe beiliegende Gemeinderatsvorlage vom
20.09.1988.

Um einer eventuellen Befangenheit zu diesem TOP vorzubeugen,
verläßt Bürgermeister Moser die Sitzung. Den Vorsitz übernimmt
Bürgermeisterstellvertreter Homburger.

Der Sachverhalt wird bekanntgegeben und der geänderte Planent-
wurf vom 21.09.1988 an einem Schaubild dargestellt. Nach Klä-
rung einiger Fragen beschließt der Gemeinderat einstimmig die
Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Breite III ent-
sprechend dem vorliegenden Entwurf vom 21.09.1988.

**Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im
Protokollbuch wird hiermit bestätigt.**

7709 Hilzingen, den 05. Oktober 1988

Bürgermeisteramt:




Moser, Bürgermeister